

Merkblatt für die Durchführung von Radveranstaltungen im Kreis Soest

Was ist erlaubnispflichtig?

Für Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn sie mehr als verkehrsüblich genutzt werden, muss schriftlich eine Erlaubnis bei der Straßenverkehrsbehörde beantragt werden. Das gilt grundsätzlich auch für Veranstaltungen mit Fahrrädern.

Eine Erlaubnis ist immer erforderlich für:

- Radrennen, Mannschaftsfahrten und vergleichbare Veranstaltungen,
- Radtouren, wenn mehr als 100 Personen teilnehmen oder wenn mit erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen (i. d. R. erst ab Landesstraße) zu rechnen ist.

Wer ist zuständige Genehmigungsbehörde?

Zuständige Genehmigungsbehörde ist der

Kreis Soest
Abteilung Straßenwesen
Sachgebiet Verkehrssicherheit

Ansprechpersonen:

Für die Gemeinden Anröchte, Erwitte, Geseke, Welver, Wickede:

Heike Karst

Tel. 02921/303271

E-Mail: verkehrssicherheit@kreis-soest.de

Für die Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Rüthen:

Heike Gernhard

Tel.: 02921/302867

E-Mail: verkehrssicherheit@kreis-soest.de

Die Städte Lippstadt, Soest, Warstein und Werl haben eigene Straßenverkehrsbehörden. Wenn also Ihre Radtour in einem Bereich dieser Städte stattfindet, wenden Sie sich bitte an diese Behörden.

Eine Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung wird nach schriftlichem Antrag erteilt. Die Straßenverkehrsbehörde prüft den Antrag und die eingereichten Unterlagen und hört die zu beteiligenden Stellen (Polizei und Straßenbaulastträger, Forst- und Naturschutzbehörden) an.

Welche Unterlagen werden benötigt?

- schriftlicher Antrag (hierzu steht Ihnen ein Vordruck auf der Internetseite des Kreises Soest zum Download zur Verfügung)
- Streckenplan
- gegebenenfalls Verkehrszeichenplan und Umleitungsplan, falls Straßen gesperrt werden müssen
- Schriftliche Bestätigung über den Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung

Was ist wichtig zum Thema „Haftung und Versicherungsschutz“?

Die veranstaltende Person / Organisation ruft mit der Durchführung einer Veranstaltung (also auch von Radtouren) ein gewisses von der Veranstaltung ausgehendes Risiko hervor. Ihr obliegen daher bestimmte Verkehrssicherungspflichten. Sie muss im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren dafür sorgen, dass Personen nicht zu Schaden kommen. Verstößt sie gegen diese Verkehrssicherungspflichten gerät sie durchaus in die Haftung. Die veranstaltende Person / Organisation hat dafür zu sorgen, dass die Verkehrsvorschriften sowie etwaige Bedingungen und Auflagen befolgt werden.

Die veranstaltende Person / Organisation muss dem Straßenbaulastträger alle Kosten ersetzen, die durch die Sondernutzung der Straße entstehen (z.B. Kosten für das Aufstellen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen).

Der Straßenbaulastträger und die Straßenverkehrsbehörde selbst übernimmt keine Gewähr, dass die zur Verfügung stehenden Straßen uneingeschränkt genutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

Welche Frist muss ich beachten?

Der Antrag ist rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu stellen, bei sehr großen Veranstaltungen entsprechend frühzeitiger.

Rechtsgrundlage

- §§ 29, 45 und 46 Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)
- Gebühren-Nr. 263 der Anlage zu § 1 GebOSt
- § 8 Bundesfernstraßengesetz
- § 18 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)